

Synoptische Darstellung der Änderung der geltenden Satzung des AIB

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck (im Text) und Streichungen
Präambel Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Bevölkerung und der Personen mit Migrationshintergrund in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen der ausländischen und der deutschen Bevölkerung, sowie der Personen mit Migrationshintergrund zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.	Präambel Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und der Mehrheitsgesellschaft zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.
§ 1 Ausländer und Integrationsbeirat Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.	§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.
§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Bevölkerung und der Migranten gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung und die Migranten in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann in allen die ausländische Bevölkerung oder die Migranten allgemein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen.	§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann Empfehlungen abgeben und Anträge stellen, wenn Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betroffen sind.

(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.	(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
§ 3 Pflichten (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.	§ 3 Pflichten (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt. Die Abberufung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (3) An die Stelle eines abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.
§ 4 Zusammensetzung (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohnerinnen und Einwohner der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, sowie die Gruppe „Flüchtlinge“ an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem	§ 4 Zusammensetzung (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohner*innen der Kontinentengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ sowie die Gruppe Flüchtlinge an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem Asylverfahren

Asylverfahren befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind. (3) Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer. (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 22 Wahlordnung). Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz. Die Gruppen mit						befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind. (3) Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedler*innen kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer. (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 20 Wahlordnung). Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz. Die Gruppen mit					
401	bis	2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze	401	bis	2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze	2.201		4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze	4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze	6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze		ab	ab 8.001			11 Sitze
Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze. Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentengruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 23 der Wahlordnung geregelt.						Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze. Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentengruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 21 der Wahlordnung geregelt.					

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleiben während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht. (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt. (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen. (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an: a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen g) eine Vertretung der GGFA AöR, Erlangen h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft. Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.	Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleibt während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht. (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt. (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen. (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an: a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen g) eine Vertretung des Jobcenters der Stadt Erlangen h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft. i) eine Vertretung der Ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e.V. Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.
--	--

§ 5 Amtszeit Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen.	§ 5 Amtszeit (1) Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen. (2) Zieht das Mitglied während der laufenden Amtszeit aus Erlangen weg, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Amtszeit grundsätzlich bestehen.
§ 6 Vorsitz (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.	§ 6 Vorsitz (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre eine*n Vorsitzende*n sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Die*der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. (3) Die*der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.
§ 7 Arbeitsgruppen Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.	§ 7 Arbeitsgruppen Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre*n Sprecher*in. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung. (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der vorsitzenden Person und ihren Stellvertretungen sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgruppen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.	§ 8 Geschäftsführender Ausschuss (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung. (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der*dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
§ 9 Ehrenamt Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.	§ 9 Ehrenamt Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.
§ 10 Geschäftsführung (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein. (2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.	§ 10 Geschäftsführung (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein. (2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.

(3) Die Geschäftsführung ist neben der Tätigkeit für den Ausländer- und Integrationsbeirat an der Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Erlangen beteiligt.	(3) Die Geschäftsführung ist neben der Tätigkeit für den Ausländer- und Integrationsbeirat an der Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Erlangen beteiligt.
§ 11 Haushaltsmittel (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel. (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.	§ 11 Haushaltsmittel (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel. (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.
§ 12 Geschäftsgang (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.	§ 12 Geschäftsgang (1) Die*der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der*dem Oberbürgermeister*in einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
§ 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer/innenbeirat vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10.10.2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 26.07.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.